

Verbandsgemeindeverwaltung Lauterecken-Wolfstein

Nachweis über die Belehrung nach § 12 der Landeswahlordnung (LWO) bzw. Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Landtagswahl am 22.03.2026

Für die Eintragung von Stimmberechtigten in die Wählerverzeichnisse für die Landtagswahl am 22. März 2026 gilt Folgendes:

1. Anmeldung bis 08.02.2026 (42. Tag):

An-, Ab- und Ummeldungen werden von Amts wegen berücksichtigt.

2. Meldungen in der Zeit vom 09.02.2026 bis 01.03.2026:

2.1 Anmeldung

Verlegt ein Stimmberechtigter, der am 08.02.2026 für eine Wohnung der Wegzugsgemeinde gemeldet und in das Wählerverzeichnis dieser Gemeinde eingetragen ist, seine Hauptwohnung und meldet sich bei der Meldebehörde der Zuzugsgemeinde spätestens am 01.03.2026 an, so wird er auf Antrag in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde eingetragen; andernfalls bleibt er im Wählerverzeichnis der Wegzugsgemeinde eingetragen und kann nur dort oder durch Beantragung eines Wahlscheines wählen.

2.2 Abmeldung

Meldet sich ein Stimmberechtigter ab, der von Amts wegen in das Wählerverzeichnis der Wegzugsgemeinde eingetragen ist, bleibt er im Wählerverzeichnis der Wegzugsgemeinde eingetragen, bis die Meldebehörde der Zuzugsgemeinde die Eintragung in das dortige Wählerverzeichnis hier mitgeteilt hat; andernfalls bleibt er im Wählerverzeichnis der Wegzugsgemeinde eingetragen und kann nur dort oder durch Beantragung eines Wahlscheines wählen.

2.3 Ummeldung (innerhalb der Gemeinde)

Verlegt ein von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragener Stimmberechtigter seine Wohnung innerhalb derselben Gemeinde in einen anderen Stimmbezirk der Gemeinde, so bleibt er im Wählerverzeichnis des bisherigen Stimmbezirks eingetragen; er kann im Wahlraum dieses Stimmbezirks wählen oder einen Wahlschein beantragen. Es sei denn, die neue Hauptwohnung liegt in einem anderen Wahlkreis derselben Gemeinde.

2.4 Erstmalige Anmeldung für eine Wohnung

Meldet sich ein Stimmberechtigter, der am 08.02.2026 nicht für eine Wohnung gemeldet war, für eine Wohnung bis spätestens 01.03.2026 bei der Meldebehörde an, so wird er nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

3. Meldungen ab dem 01.03.2026:

Stimmberechtigte, die sich nach dem 01.03.2026 anmelden, bleiben im Wählerverzeichnis der bisherigen Gemeinde, bei deren Meldebehörde sie am 08.02.2026 gemeldet waren, eingetragen. Sie können ihr Stimmrecht dort ausüben oder von der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie dort rechtzeitig einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen anfordern.

Erklärung / Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

Ich erkläre, dass ich auf die vorstehenden Regelungen über die Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Landtagswahl Rheinland-Pfalz am 22.03.2026 hingewiesen wurde und von diesen Kenntnis genommen habe.

- Ich beantrage die Eintragung in das Wählerverzeichnis.
- Ich möchte die Eintragung in das Wählerverzeichnis nicht beantragen.

Name, Vorname

Anschrift (Straße, Hausnummer und Wohnort)

Geburtsdatum

Datum, Unterschrift